

Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich vom 02.10.2017

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV.NW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und der §§ 2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712, SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV. NW. S. 1150) hat der Rat der Stadt Jülich in seiner Sitzung vom 28.09.2017 folgende Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich beschlossen:

Jahreskarte / Einzelausleihe

Jahreskarte Erwachsene	20,00 €
Jahreskarte Familien	30,00 €
Jahreskarte ermäßigt	10,00 €
Einzelausleihe	2,00 €

Ausleihgebühr

DVD / Blu-Ray	1,50 €
CD-Rom	1,00 €
Konsole	2,00 €
E-Book-Reader	5,00 €

Säumnisgebühren Medien

1. angefangene Versäumniswoche	1,00 €
2. angefangene Versäumniswoche	2,00 €
3. angefangene Versäumniswoche	3,00 €
4. angefangene Versäumniswoche	5,00 €
DVD / Blu-Ray / Präsenzbestand pro Tag	1,00 €

Verwaltungsgebühren

+	1. Mahnung	1,00 €
+	2. Mahnung	1,00 €
+	3. Mahnung (Einschreiben)	4,00 €
	Einziehung	35,00 €

Ersatz

Ersatzausweis	5,00 €
Ersatz EDV-Etikett	2,50 €
Ersatz Medium / Spielteil	min.
(max. Neupreis)	1,00 €

PC-Nutzung

W-Lan-Nutzung mit Jahreskarte	0,00 €
Internet-PC pro ½ Stunde	1,00 €
Ausdruck s/w pro Seite	0,10 €
Ausdruck bunt pro Seite	0,20 €

Sonstige

Fernleihe Buch	2,50 €
Fernleihe Kopien	1,50 €
Vorbestellung	0,50 €
Kontoquittung	0,20 €

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Stadtbücherei Jülich vom 21. November 2014 mit allen Änderungssatzungen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Veröffentlichung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Jülich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Jülich, den 02.10.2017

Stadt Jülich

Der Bürgermeister

Fuchs